

**Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG
Plangenehmigung zur Ertüchtigung des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens an
der Oblandstraße in Peiting sowie Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Einleitung
von Niederschlagswasser in das Grundwasser sowie in die Oberflächengewässer
Latterbach und Peitnach (jeweils Gewässer III. Ordnung), FINrn. 7719, 7729 und 7656/2
der Gemarkung Peiting, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**

**Antragsteller:
Markt Peiting
Hauptplatz 2
86971 Peiting**

**Betroffene Gewässer:
Latterbach und Peitnach (Gewässer III. Ordnung), Markt Peißenberg**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Markt Peiting beantragt die Ertüchtigung des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) sowie die erneute Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser sowie in die Oberflächengewässer Peitnach und Latterbach (beide Gewässer III. Ordnung) auf den Grundstücken mit den Flurnummern 7719, 7729 und 7656/2, Gemarkung Peiting, Markt Peiting, Landkreis Weilheim-Schongau. Gewässerfolge: Latterbach → Peitnach/Mühlbach → Lech.

Da es sich bei der Ertüchtigung des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt, ist im Vorfeld ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 72 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen, an dessen Ende über die Plangenehmigung des Vorhabens entschieden wird.

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die Ertüchtigung der bereits bestehenden Anlage auf den aktuellen Stand der Technik nach der DIN 19700. Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen handelt es sich lediglich um bauliche Veränderungen am Hochwasserrückhaltebecken selbst, sodass sich aus Sicht der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes keine Änderungen an der Bestandssituation und insoweit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ergeben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Schongau, den 17.10.2024
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Melanie Weidhaas